

GEMEINDE HINTE

ORTSTEIL HINTE BEBAUUNGSPLAN N^o. 0412 > KLEINBAHNWEG <

ZEICHENERKLÄRUNG

GEMARKUNGSGRENZE	WIESE	
FLURGRENZE	BÖSCHUNG	
FLURSTÜCKS- UND EIGENTUMSGRENZE	MISCHWALD	
NUTZUNGSARTGRENZE	BRÜCKE	
VORHANDENE BEBAUUNG	DURCHLASS	
MAUER	HOCHSPANNUNG	
ZAUN	HOLZMAST	
ERDWALL	STAHLBETONMAST	
GRABEN	STAHLGITTERMAST	
HECKE	KILOMETERSTEIN	
GRUNLAND		
GARTEN		

VERFAHRENSMERKMALE

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 9. Nov. 1976).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Diese Planunterlage wurde vom Katasteramt Emden hergestellt.

Katasteramt Emden, den _____

Siegel

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom
Landkreis Aurich - Planungsamt -

Norden, den 13. 3. 78

Der Oberkreisdirektor
im Auftrage

Siegel

— Oberbaurat —

Der Rat der Gemeinde Hinte hat in seiner Sitzung am 22.9.77 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18. Aug. 1976 (BGBl. 1S. 2257) am 11. u. 11.77 durch Veröffentlichung in der „Emder-“ und der „Ostfriesen Zeitung“ bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 1.12.77 bis 3.1.78 öffentlich ausgelegen.

Hinte, den 13. 3. 78

Siegel

Der Bürgermeister

Der Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Hinte hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 9. 2. 78 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Hinte, den 13. 3. 78

Siegel

Der Bürgermeister

Der Gemeindedirektor

Der vom Rat der Gemeinde Hinte in der Sitzung vom 9. 2. 78 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 214 vom heutigen Tage genehmigt.

Aurich, den _____

Siegel

Der Regierungspräsident

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes ist am _____ im Amtsblatt für den Landkreis Aurich gemäß § 12 BBauG bekanntgemacht worden. **09.06.1978**

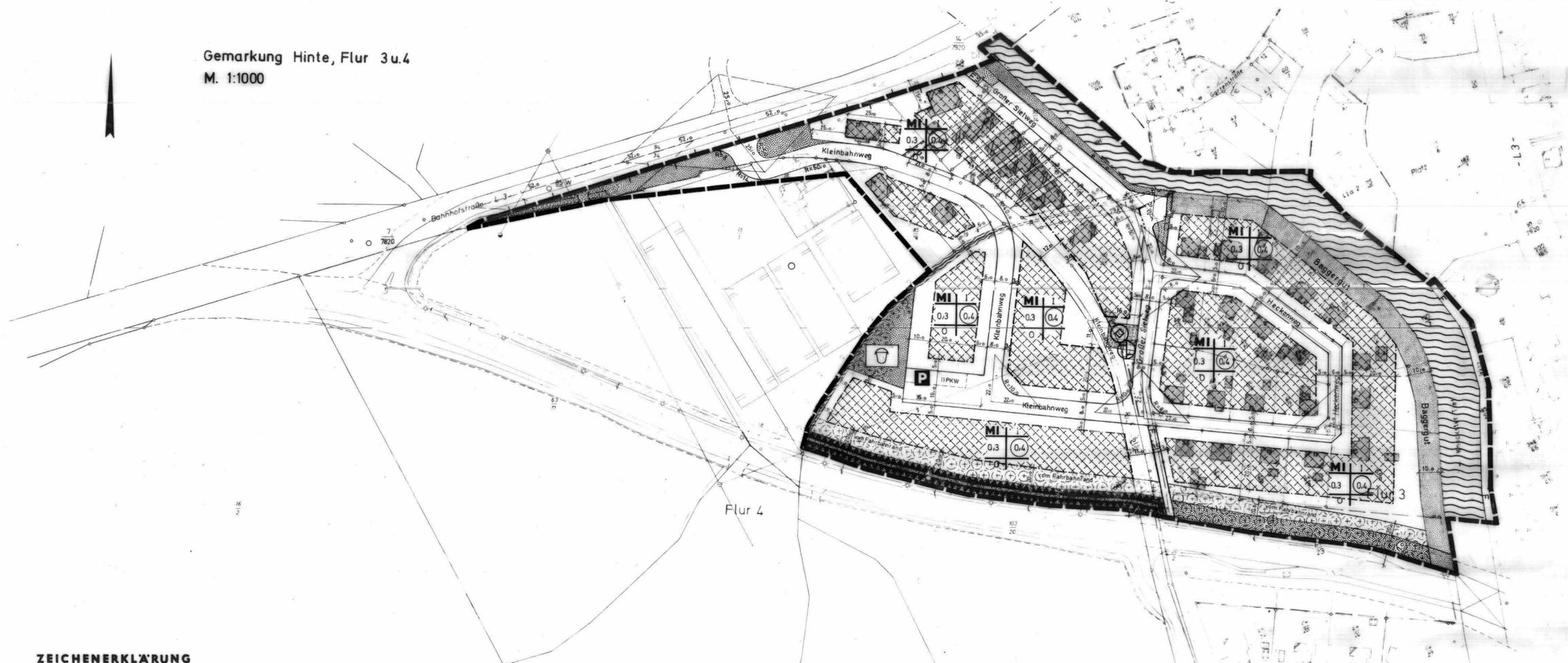
Damit wurde der Bebauungsplan am _____ rechts wirksam.

Norden, den _____

Landkreis Aurich
Der Oberkreisdirektor
auf Anordnung

Verm. Ing. (grad.)

Gemarkung Hinte, Flur 3 u. 4
M. 1:1000



ZEICHENERKLÄRUNG

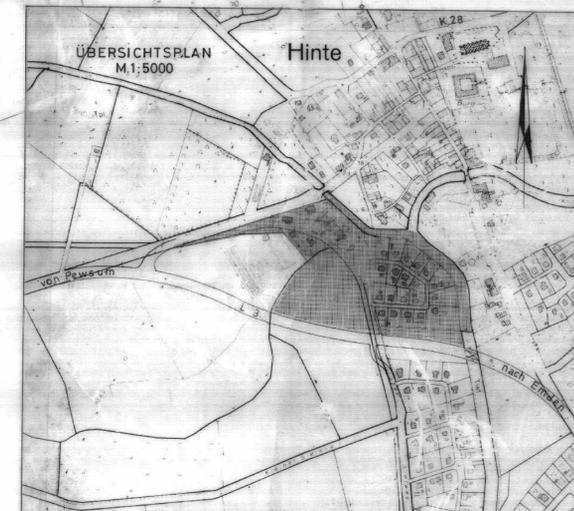
	Mischgebiet
	Zahl der Vollgeschosse
	Grundflächenzahl
	Geschossflächenzahl
	Offene Bauweise
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
	Zugangs- und Zufahrtsverbot
	Straßenbegrenzungslinie
	Straßenverkehrsfläche
	Öffentlicher Fuß- und Radweg
	Öffentliche Parkfläche
	(Nachrichtlich) Die Sichtwinkel sind von Bewuchs und anderen Sichthindernissen über 0,80m freizuhalten
$R=10.0$	Die Radien beziehen sich auf die Straßenbegrenzungslinie
	Öffentliche Grünfläche § 9(1) 15 BBauG
	Spielplatz
	Standortgerechte Bäume und Sträucher sind anzupflanzen § 9(1) 2a BBauG
	Öffentliche Fläche für Aufschüttung (Lärmschutzwall) § 9(1) 17/24 BBauG
	Private Grünfläche § 9(1) 15 BBauG
	Standortgerechte Bäume und Sträucher sind anzupflanzen § 9(1) 25a BBauG
	Fläche für Versorgungsanlagen § 9(1) 5/12 BBauG
	Umspannstation
	Pumpwerk
	Wasserfläche
	Entwässerungsgraben
	Grabenverrohrung
	Baugrenze
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten zu belastende Fläche (Kanal)

NACHRICHTLICH (Gemäß § 9 (6) BBauG)

- HINWEIS FÜR DAS BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN
- Verbandsgewässer (Knockster Tief) sind bei Veränderungen (baulicher oder sonstiger Art der anliegenden Grundstücke) zu beachten. Der 1. Entwässerungsverband Emden ist ggfls. gemäß Satzung zu beteiligen.
 - Klassifizierte Straßen (L 3) sind bei Veränderungen (baulicher oder sonstiger Art der anliegenden Grundstücke) zu beachten. Die Straßenbauverwaltung ist ggfls. gemäß NStrG zu beteiligen.

TEXTLICHE FESTSETZUNG

- Die Sockelhöhe der Gebäude darf im Neubaufall nicht mehr als 0,60m betragen. Als Sockelhöhe gilt das Maß zwischen Oberkante Erschließungsstraße und der Oberkante Erdgeschoßfußboden. Vorder- und Seitenansicht des Gebäudes sind so anzuböscheln, daß nicht mehr als 0,50m Sockelhöhe sichtbar in Erscheinung treten.
- Für bestehende Gebäude und Gebäudeteile außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstückflächen gilt die Festsetzung der Baugrenzen nur dann, wenn sie durch einen Neubau ersetzt werden oder Umbauten durchgeführt werden, die einem Neubau gleichkommen. Sonstige innere Umbauten sind als Ausnahme zulässig.



BEBAUUNGSPLAN N^o 0412 DER GEMEINDE HINTE

PLANVERFASSER:	LANDKREIS AURICH AUSSENSTELLE NORDEN - PLANUNGSAMT	
ENTWURF MASSTAB 1:1000 PLAN N ^o 61 / 21 / 0412	VERM.-TECHN. BEARBEITET	VERM.-ING. (GRAD.)
	GEZEICHNET	VERM.-ING. (GRAD.)
	VERKEHRSTECHN. BEARBEITET	TECHN.-ING.
	GEPRÜFT	TECHN.-ING.
	NORDEN, DEN _____	